OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552560/2/BZ

Datum:
Linz, 17. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der m h GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P F, X, T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 9. Februar 2023, GZ: BHEFWA-2022-540212/20-GOE, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Abänderung einer wasserrechtlichen Bewilligung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Februar 2023, GZ: BHEFWA-2022-540212/20-GOE, wurde der Antrag der m h GmbH (in der Folge: Beschwerdeführerin; kurz: Bf) vom 17. November 2022 auf nachträgliche Änderung des mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. Juni 2018, GZ: Wa10-82-182016/EF, bewilligten Projektes zur Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer aus dem Hangbereich nordöstlich der geplanten Siedlungserweiterung M-gründe, in der Ortschaft R, Gemeinde S, über ein Regenrückhaltebecken in den P-bach als unzulässig zurückgewiesen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass das oa. Verfahren zur Herstellung eines Regenrückhaltebeckens mit Ableitung in den P-bach rechtskräftig abgeschlossen sei, für die Fertigstellung sei die Frist verlängert worden und obliege es dem Konsensinhaber und Grundeigentümer hierfür im Zuge der Wiedererrichtung eine Änderung des Projektes zu beantragen. Weder die bloße Grundnachbarschaft verleihe eine Parteistellung nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 noch würden privatrechtliche Vereinbarungen ein wasserrechtlich geschütztes Recht im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 darstellen. Der Antrag der Bf sei daher mangels Antragslegitimation als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 8. März 2023 mit der die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Stattgabe des Antrags der Bf vom 17. November 2022 beantragt wird. Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, dass das Regenrückhaltebecken nicht als solches ausgeführt worden sei, da die dem Projekt zugrundeliegende Lehmabdichtung nicht geeignet sei, die anfallenden Niederschlagswässer aufzufangen. Die Niederschlagswässer würden durch die Lehmabdichtung versickern. Durch die permanente Versickerung der Regenwässer würden die Drainagen, die zur Trockenhaltung der Tiefgarage hergestellt worden seien, versandet und verschlammt und in einigen Jahren verstopft werden. Die Bf sei somit unmittelbar in ihrem subjektiven Recht iSd § 12 WRG 1959, von den versickerten und sodann auf das Grundstück der Bf abgeleiteten Regenwässern betroffen. Nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 ist als bestehendes Recht auch das Grundeigentum anzusehen. Im konkreten Fall liege eine Verletzung bestehender nachbarrechtlicher Rechte der Bf iSd § 12 WRG 1959 vor, weshalb dieser in rechtlicher Hinsicht Parteistellung iSd WRG 1959 zukomme. Insofern wäre die belangte Behörde verpflichtet gewesen, dem Antrag der Bf vom 17. November 2022 vollinhaltlich nachzukommen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 4. April 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungs-

gericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem auch nicht Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC entgegensteht. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. Juni 2018, GZ: Wa10-82-18-2016/EF, wurde R M die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer aus dem Hangbereich nordöstlich der geplanten Siedlungserweiterung M-gründe, in der Ortschaft R, Gemeinde S, über ein Regenrückhaltebecken mit einem Beckenvolumen von 410 m³, auf den Grundstücken Nr. x/1 und y/1, KG und Gemeinde S, unter Mitbenutzung des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24. Juli 2017, GZ: AUWR-2016-402780/25-Gra/Gat, wasserrechtlich bewilligten Regenwasserkanales des Reinhaltungsverbandes Großraum Eferding, in ein unbenanntes Gerinne, auf dem Grundstück Nr. z, KG S und anschließend in den P-bach sowie für die Errichtung und den Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen erteilt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.
Das Wasserbenutzungsrecht wurde mit dem Grundstück Nr. y/1, KG S verbunden (Spruchpunkt I. E)).

Eigentümer des Grundstückes Nr. y/1, KG S, ist R M. Eigentümer des Grundstückes Nr. x/1, KG S, sind J und G E zu gleichen Teilen.

Mit Bescheid vom 3. Februar 2023, GZ: BHEFWA-2022540212/19-GOE, wurde die Frist zur Fertigstellung der mit Bescheid vom 25. Juni 2018, GZ: Wa10-82-18-2016/EF, wasserrechtlich bewilligten Anlagen bis 31. Dezember 2023 verlängert.

Mit Schriftsatz vom 17. November 2022 beantragte die rechtsfreundlich vertretene Bf unter anderem wie folgt:
„Da das vorliegende Projekt laut Bescheid der BH Eferding vom 25.6.2018, Wa10-82-18-2016/EF aktuell die Funktionalität eines Retentionsbeckens nicht erfüllt, stellt meine Mandantschaft den Antrag auf nachträgliche Projektänderung der Niederschlagswässerbeseitigung R im Bereich der M-Gründe, zumal das wasserrechtlich bewilligte Retentions-

becken laut bisherigem Bescheid der BH Eferding vom 25.6.2018 sich als nicht funktionsfähig herausgestellt hat."

Die Bf ist unter anderem Mit-Eigentümerin der an das Grundstück Nr. y/1, KG S, angrenzenden Grundstücke Nr. x, x, x, , KG S.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist dem Grunde nach unstrittig. Die Feststellungen über die Eigentumsverhältnisse gründen auf Auszügen aus dem Grundbuch vom 10. Juli 2023.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Hat die belangte Behörde den Antrag zurückgewiesen, so ist für das Verwaltungsgericht „Sache" die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. noch zur Berufung: VwGH 30.10.1991, 91/09/0069). Das Verwaltungsgericht ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen ist. Dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die ihm im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.9.2011, 2010/21/0429; 9.11.2010, 2007/21/0493; 18.12.2006, 2005/05/0142; 22.12.2005, 2004/07/0010; 19.10.1988, 88/01/0002). Diese - weitgehend noch zum früheren Berufungsverfahren ergangene - Rechtsprechung lässt sich auch auf die durch das VwGVG 2014 neu geschaffene Rechtslage - insbesondere auf § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG 2014 - übertragen (vgl. in diesem Sinne auch VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002).

Im gegebenen Fall hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

III.2. Die belangte Behörde hat den Antrag der Bf mangels Antragslegitimation zurückgewiesen.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass Konsensinhaber der wasserrechtlichen Bewilligung vom 25. Juni 2018 R M ist. Das Wasserbenutzungsrecht wurde mit dem Grundstück Nr. y/1, KG S, verbunden. Eigentümer dieses Grundstückes ist R M.

Die Abänderung der rechtskräftigen wasserrechtlichen Bewilligung vom 25. Juni 2018 kann nur der Konsensinhaber bzw. Eigentümer des Grundstückes Nr. y/1, KG S, beantragen. Die Bf ist nach den Feststellungen weder Konsensinhaberin noch Eigentümerin des Grundstückes Nr. y/1, KG S. Zusammenfassend hat die belangte Behörde daher zu Recht festgestellt, dass die Bf nicht legitimiert ist einen Antrag auf Abänderung der wasserrechtlichen Bewilligung vom 25. Juni 2018 zu stellen.

Im Ergebnis wurde der Antrag der Bf daher zu Recht zurückgewiesen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen erfolgte anhand der konkreten Umstände des gegenständlichen Einzelfalls, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner